



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 8 (S. 308-312)**

Titel **Gesetz betreffend die Ausführung der
schweizerischen Münzreform.**

Ordnungsnummer

Datum 23.12.1851

[S. 308] Der Große Rath,

in weiterer Ausführung des Bundesgesetzes über die schweizerische Münzreform vom 7. Mai 1850 und nach Einsicht eines Antrags des Regierungsrathes, verordnet: // [S. 309]

§ 1. Sämmtliche im Umlauf befindlichen ächten Münzen schweizerischen Gepräges, deren Stempel noch erkennbar ist, werden von der Staatskassa eingelöst.

Für die Einlösung der zürcherischen Münzen wird der Regierungsrath einen Tarif auf Grundlage des gesetzlich festgestellten Reduktionsfußes aufstellen. Für die Einlösung der übrigen Schweizermünzen gelten die von den Bundesbehörden erlassenen Vorschriften.

§ 2. Von dem Zeitpunkte an, wo die neue Schweizerwährung in Folge bundesrätlichen Beschlusses in Kraft tritt, werden alle Münzen, welche nicht auf dem neuen eidgenössischen Münzsystem beruhen und nicht vom Bundesrath als Zahlungsmittel anerkannt sind, außer Kurs gesetzt, und es ist Niemand gehalten, dieselben als Zahlung anzunehmen.

§ 3. Verträge, die nach Inkrafttretung dieses Gesetzes in bestimmten fremden Münzsorten oder Währungen abgeschlossen worden, sind ihrem Wortlaute nach zu halten. Jedoch dürfen Lohnverträge nur auf den gesetzlichen Münzfuß abgeschlossen und Löhnungen nur in gesetzlichen Münzsorten ausbezahlt werden.

§ 4. Lohngeber (Dienstherren, Fabrikhaber u. s. w.), welche die Vorschrift des § 3 übertreten, sind mit einer Buße von Frkn. 4–1000 n. W. zu belegen. Ein Theil der Buße kann als Entschädigung den betreffenden Arbeitern zugesprochen werden.

§ 5. Von dem Zeitpunkte der Einführung des neuen Münzfußes an sind alle von den Notaren und in den Pfandbüchern zu fertigenden Geldverträge in neuer Währung abzuschließen. Aeltere Schuldverträge // [S. 310] umzuschreiben, ist nicht geboten; jedoch sollen alle in Folge derselben zu leistenden Zahlungen in neuer Währung nach dem im Gesetz vom 28. Jenner 1851 festgesetzten Reduktionsfuß stattfinden.

Der Zeitpunkt, von welchem an alle öffentlichen Rechnungen in neuer Währung zu führen sind, wird von dem Regierungsrath festgesetzt.

§ 6. Die in alter Währung gesetzlich festgestellten Besoldungen, Ruhegehälter, Bürgschaften, Bußen, Abgaben, Steuern, Assekuranzsummen, Schulgelder, Sporteln, Gebühren und Kompetenzbestimmungen sind nach den amtlichen Reduktionstabellen in neue Währung umzusetzen.



Der Regierungsrath wird ermächtigt, wenn sich in Folge dieser Reduktion besonders unbequeme Ansätze ergeben, dieselben, unter möglichst geringer Abweichung von der richtigen Reduktion, abzurunden.

§ 7. Einstweilen, und zwar bis zum 31. Christmonat 1852, gelten überdieß folgende Bestimmungen:

- a. Mit gegenseitigem Einverständnisse können Münzen, welche nicht auf dem neuen eidgenössischen Münzsysteme beruhen und nicht von dem Bundesrathe als Zahlungsmittel anerkannt sind, bis zu einem von dem Regierungsrathe mit Genehmigung des Bundesrathes zu bestimmenden Werthe als Zahlungsmittel gebraucht werden,
- b. Wer solche Münzsorten in einem höhern Werthe ausgibt, einnimmt oder in Verträgen bedingt, verwirkt eine Buße, die je nach dem Umfange des Verkehrs, der auf diese Weise stattgefunden hat, wenigstens Frkn. 10 und höchstens Frkn. // [S. 311] 1000 betragen soll. Ueberdieß sind Vertragsbestimmungen, gemäß denen die bezeichneten Münzsorten zu einem höhern Werthe als zu demjenigen, bis zu welchem der Regierungsrath ihren Gebrauch als Zahlungsmittel gestattet hat, einbedungen sind, ungültig, und es ist die vereinbarte Summe im Verhältnisse des höchsten Werthes, bis zu welchem jene Münzsorten gebraucht werden dürfen, zu reduzieren.

Diese Vorschriften finden jedoch auf Geschäfte, welche lediglich den Umtausch von Münzsorten (Geldwechsel) zum Zwecke haben, keine Anwendung.

§ 8. Dieses Gesetz, wodurch mit Ausnahme des Gesetzes betreffend den Reduktionsfuß vom 28. Jenner 1851 und des Thl. VIII. § 5 u. ff. des Stadt- und Landrechts betreffend die Gültaufgaben alle frühern Gesetze und Verordnungen über das zürcherische Münzwesen aufgehoben sind, tritt nach erfolgter Genehmigung des Bundesrathes in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt, und wird demselben für den durch die Einlösung der alten Münzen (§ 1) entstehenden Ausfall in der Staatskasse der erforderliche Kredit eröffnet.

Zürich, den 23. Christmonat 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der dritte Sekretär,

Walder. // [S. 312]

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem demselben von dem schweizerischen Bundesrathe unterm 31. Christmonat 1851 die Genehmigung ertheilt worden ist, verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Donnerstags den 8. Jenner 1882.

Der erste Präsident,
Dr. A. Escher.
Der zweite Staatsschreiber,
Hagenbuch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.02.2016]